

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



67. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 28. 6.2002

18.I Stück

Studienplan
für das Diplomstudium Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz
(StPI-ZahnMed/1998/
in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission
vom 04.04.1999 und vom 07.07.2000)

Studienkennzahl: 203

Gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997 (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), wird für das Diplomstudium der Studienrichtung Zahnmedizin folgender Studienplan (StPI-ZahnMed/1998/ in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission vom 04.04.1999, 07.07.2000 und vom 28.05.2002) verordnet:

Allgemeine Bestimmungen
Studiendauer, Studienabschnitte

§ 1. (1) Das Diplomstudium der Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester. Er hat die Aufgabe das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher Fähigkeiten, der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Studieneingangsphase inkl. Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Ein wesentlicher Bestandteil ist auch die Einführung in die Allgemeinmedizin und die Pflege im Rahmen eines Stationspraktikums.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester. In ihm erarbeiten die Studierenden sich das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient der themenzentrierte, patienten/innenorientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem Problem-basierten Lernen. Zunehmendes Training der ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten gewährleistet durchgehend die praktische Anwen-

derung des theoretisch erworbenen Wissens. Die Grundlagen der spezifisch zahnärztlichen Fertigkeiten werden vermittelt.

(4) Der dritte Studienabschnitt hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen und umfasst sechs Semester.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

§ 2. (1) Das Diplomstudium der Zahnmedizin umfasst insgesamt 230 Semesterstunden an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) sowie ein Praktikum im Gesamtausmaß von 72 Wochen (Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG).

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester, 46 Semesterstunden; darin ist eine Studieneingangsphase von 5 Semesterstunden enthalten.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester und 81 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum (Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG).

(4) Der dritte Studienabschnitt umfasst 6 Semester und 80 Semesterstunden an Pflichtfächern sowie 70 Wochen Praktikum (Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG).

(5) Die drei Studienabschnitte umfassen insgesamt 207 Semesterstunden an Pflichtfächern und zusätzlich 23 Semesterstunden an freien Wahlfächern.

(6) Seminare, Übungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare mit Übungen und Praktika gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Diplomarbeiten

§ 3. Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Akademische Grade

§ 4. Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Zahnmedizin ist der akademische Grad "Doktorin der Zahnheilkunde" bzw. "Doktor der Zahnheilkunde", lateinisch "Doctor medicinae dentalis", abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Übungen dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen und Modellen, am Krankenbett und in Labors. Im zweiten Studienab-

schnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen mit Teilnahmebeschränkung abgehalten.

(4) Seminare sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im zweiten Studienabschnitt mindestens 4 Semesterstunden pro Semester umfasst. Seminare werden in Gruppen mit beschränkter Teilnehmerzahl abgehalten.

(5) Seminare mit Übungen sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen und werden durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten ergänzt. Dies wird durch Problem-basiertes Lernen (PBL) gewährleistet, das im ersten Studienabschnitt mindestens 2 Semesterstunden pro Semester umfasst. Seminare mit Übungen werden in Gruppen mit beschränkter Teilnehmerzahl abgehalten.

(6) Exkursionen sind in der Studieneingangsphase zur Berufsfelderkundung vorgesehen.

(7) Das zahnmedizinische Praktikum dient der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis.

(8) Der Erfolg der in Abs. 3, 4, 5 und 7 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

I. Studienabschnitt

Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes

§ 6. Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Fächer im angeführten Stundenausmaß:

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester im Ausmaß von 46 Semesterstunden; darin ist eine Studieneingangsphase von 5 Semesterstunden enthalten.

Folgende Module sind als Pflichtfächer zu absolvieren, Vorschlag für eine Semestergliederung:

1. Semester

1. Vom Naturgesetz zum Leben (VO 4, SU 3): Physikalische und mathematische Modelle natürlicher Prozesse. Auffrischung naturwissenschaftlicher Kenntnisse anhand wichtiger natürlicher Prozesse. Mechanik, Elektrizitätslehre, Atomaufbau, Thermodynamik, Allgemeine und Physikalische Chemie.

2. Stationspraktikum (SU 5): Teilnahme am Stationsbetrieb mit Schwerpunkt zwischenmenschlicher Kommunikation und menschlicher Betreuung von Patienten; psychologische und sozialmedizinische Aspekte.

Der Seminarteil zum Stationspraktikum wird in Blockform über 1 Woche gehalten. Die Übungen werden in den vier anschließenden Wochen oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

3. Moleküle, Zelle, Gewebe (VO 4, SU 3): Chemische Grundstrukturen, Aufbau der Zelle, Aufbau der Gewebe.

2. Semester

4. Bausteine des Lebens von der Struktur zur Funktion (VO 4,2 , SU 3): Bausteine des Lebens von Wasser über anorganische Strukturen, die wichtigen organischen Verbindungsklassen bis hin zu den biologisch wichtigen Molekülen einschließlich der grundlegenden metabolischen Zyklen und der Enzymologie. Chemische Nachweismethoden

5. Struktur und Funktion des Bewegungsapparates (VO 4, SU 3,5): Anatomische Übersicht. Knochen und Bewegungsapparat. Äußere Kontur. Haut, Ärztliche Fertigkeiten.

6. Viszerale Struktur und Funktion (VO 5, SU 3): Respirationstrakt, Herz- und Kreislaufsystem, Verdauungstrakt, Ausscheidungsorgane, Geschlechtsorgane, Ärztliche Fertigkeiten.

Weiters sind folgende Track-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

a. Einführung in die Zahnmedizin (VO 2, UE 2): Grundlagen der Funktion und Biologie des Kauorgans und Evaluierung manueller Fertigkeiten im zahnärztlichen Bereich (Propädeutikum I, Propädeutikum II)

Das Fach „Einführung in die Zahnmedizin“ stellt die Studieneingangsphase dar. Die Lehrveranstaltung wird über das erste Semester verteilt. Entsprechende Zeitfenster werden in den Blocklehrveranstaltungen des ersten Semesters freigehalten.

b. Ärztliche Fertigkeiten I (SU 1,2, VU 0,3)

Die Inhalte der SU werden im angegebenen Stundenausmaß (1,2) integriert in den Modulen 5 und 6 vermittelt und im Rahmen der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter beurteilt. VU 0,3 ist eine eigene Lehrveranstaltung mit immanenter Prüfungscharakter (Erste Hilfe).

c. Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informatik (0,5)

Die Inhalte werden im angegebenen Stundenausmaß (0,5) integriert in den Modulen 4 und 6 vermittelt und im Rahmen der Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter beurteilt.

(2) Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache wird empfohlen zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

§ 7. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Vom Naturgesetz zum Leben
2. Moleküle, Zelle, Gewebe
3. Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion
4. Struktur und Funktion des Bewegungsapparates
5. Viszerale Struktur und Funktion
6. Einführung in die Zahnmedizin

Durchführung der ersten Diplomprüfung

§ 8. Die erste Diplomprüfung ist aus nachstehenden Prüfungsfächern wie folgt abzulegen:

(1) Für die Gesamtbeurteilung eines Prüfungsfaches werden die Noten aus der Lehrveranstaltungsprüfung über die entsprechende Vorlesung sowie die Note über die entsprechende Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter herangezogen.

(2) Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter:

- Vom Naturgesetz zum Leben, SU 3
- Moleküle, Zelle, Gewebe, SU 3
- Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion, SU 3
- Struktur und Funktion des Bewegungsapparates, SU 3,5
- Viszerale Struktur und Funktion, SU 3
- Stationspraktikum, SU 5

Einführung in die Zahnmedizin, UE 2
Ärztliche Fertigkeiten I, VU 0,3

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen:
Vom Naturgesetz zum Leben, VO 4
Moleküle, Zelle, Gewebe, VO 4
Bausteine des Lebens – von der Struktur zur Funktion, VO 4,2
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates, VO 4
Viszerale Struktur und Funktion, VO 5
Einführung in die Zahnmedizin, VO 2

Kriterien der Zulassung zum II. Studienabschnitt

§ 9. Kriterien der Zulassung zum II. Studienabschnitt:

Für Studierende, die sich im WS 2002/2003 im dritten oder höheren Semester des ersten Studienabschnittes Zahnmedizin in der Fassung des Studienplanes vom 23.9.1998 bzw. vom 27.9.2000 befinden, gelten folgende Zulassungskriterien zur Zulassung in den zweiten Studienabschnitt:

Erfolgreich abgelegte Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aus

Erste Hilfe, VU 1 Semesterstunden
Einführung in die Krankenpflege, VO 1 Semesterstunde
Medizinische Biologie, VO 3 Semesterstunden
Medizinische Chemie, VO 4 Semesterstunden
Anatomie des Schädels und Zahnanatomie, VO 2 Semesterstunden
Theoretisches Propädeutikum I, VO 1 Semesterstunde
Medizinische Physik, VO 2 Semesterstunden
Medizinische Psychologie, VO 1 Semesterstunden

Medizinische Biologie, UE 1 Semesterstunde
Medizinische Chemie, UE 3 Semesterstunden.
Histologie I, VO 2 Semesterstunden
Histologie I, UE 1 Semesterstunden
Medizinische Physik, UE 2 Semesterstunden
Medizinische Physiologie I, VO 3 Semesterstunden
Praktisches Propädeutikum II, UE 2 Semesterstunden

Einzelne abgelegte Prüfungen aus diesen Fächern sind auf den jeweiligen Studienabschnitt anzurechnen:

Vergabemodus der Studienplätze im zweiten Studienabschnitt für Studienanfänger im WS 2002/2003

Die Lehrveranstaltungsplätze für die Seminare und Übungen des zweiten und dritten Studienabschnittes sind aus Kapazitätsgründen limitiert und können nicht ausgeweitet werden, weil dadurch die angestrebte Ausbildungsqualität nicht gewährleistet wäre.

In den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes mit Kleingruppenunterricht (Seminare, Übungen, Exkursionen und Tracks) stehen pro Jahrgang Plätze für 24 Studierende der Zahnmedizin zur Verfügung. Die Vergabe der Plätze wird wie folgt geregelt:

Voraussetzung ist die positive Absolvierung des ersten Studienabschnittes, wie in der Prüfungsordnung vorgesehen. Haben mehr als 24 Studierende einen positiven Abschluss des ersten Studienabschnittes vorzuweisen, so werden die Studienplätze an jene Studierende vergeben, die nach einer Reihung auf Grund der Leistungen im ersten Studienabschnitt die höchsten Werte erreicht haben.

In diese Reihung gehen die Prüfungsleistungen der fünf Studienmodule im ersten Studienjahr mit 65%, (Prüfungen der Module 1 und 3: 26%, Prüfungen der Module 4, 5 und 6: 39%), die Beurteilung der Tracks Ärztliche Fertigkeiten I mit 5 % und Studieneingangsphase mit 20%, und die des Stationspraktikums mit 10 % ein. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

Jene Studierende, welche trotz Erfüllung der Kriterien nicht in die Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Abschnittes aufgenommen werden können, können freie Wahlfächer (bis 30 Semesterstunden) absolvieren und werden im darauffolgenden Jahr nach Maßgabe der Plätze berücksichtigt.

Abschluss des I. Studienabschnittes

§ 10. (1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des ersten Studienabschnittes ist Voraussetzung der Zulassung zum zweiten Studienabschnitt.

II. Studienabschnitt

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 11. Die zweite Diplomprüfung umfasst einen theoretischen (lit. a), einen systematischen Einführungsteil (lit. b) und einen allgemeinen klinischen Teil (lit. c) im angeführten Stundenausmaß:

Pflichtfächer (insgesamt 81 Semesterstunden – SemStd)

Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester und 81 Semesterstunden und 2 Wochen Praktikum.

a) Vorklinischer Teil (insgesamt 26 SemStd)

Anatomische Sezierübungen	UE 9 Semesterstunden
Medizinische Physiologie II	VO 2 Semesterstunden
Medizinische Physiologie	UE 2 Semesterstunden
Histologie II	VO 2 Semesterstunden
Histologie II	UE 2 Semesterstunden
Praktisches Propädeutikum III	UE 2 Semesterstunden
Medizinische Biochemie	VO 3 Semesterstunden
Medizinische Biochemie	UE 4 Semesterstunden

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

Für die Anmeldung zu nachfolgenden Übungen gelten folgende Voraussetzungen:

Medizinische Biochemie - UE: positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfung "Medizinische Biochemie" VO 3

Histologie II - UE: positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfung "Histologie II und Embryologie" VO 2

Kriterien der Zulassung zur Lehrveranstaltung „Zahnmedizinisches Propädeutikum III“

1. Das Zulassungsverfahren findet jeweils am Ende eines Studienjahres statt.

2. Die Zahl der Ausbildungsplätze für das Propädeutikum III wird mit höchstens 30 Plätzen pro Studienjahr festgelegt. Voraussetzung zur Zulassung ist die positive Absolvierung aller in Anlage 2 angeführten Lehrveranstaltung. Zusätzlich erbrachte Leistungen gemäß Anlage 2, Ziffer 3₁ sind zu berücksichtigen.

3. Die Auswahlkriterien für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Zahnmedizinisches Propädeutikum III“ werden auf Basis einer Punktebewertung erstellt, die aus Ergebnissen von Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Studienabschnittes und unter Einbeziehung von Zusatzkriterien laut Anlage 2, Ziffer 3, zu ermitteln sind.

4. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

b) Allgemeine Grundlagen und systematischer Teil (insgesamt 8 SemStd.)

Pathologie VO 4

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Pathophysiologie
- b. Pathologie

Pharmakologie und Toxikologie VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Pharmakologie und Toxikologie

Hygiene und Mikrobiologie VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Hygiene und Mikrobiologie

c) Allgemeiner klinischer Teil (insgesamt 47 SemStd und 2 Wochen Praktikum)

Sozialmedizin, Präventivmedizin und Epidemiologie VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Sozialmedizin, Präventivmedizin und Epidemiologie

Hereditäre Erkrankungen und Humangenetik VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Medizinische Biologie und Humangenetik
- b. Pathologie

Grundlagen der Medizinischen Diagnostik VO 7

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Anästhesiologie
- b. Chirurgie (inkl. Unfallchirurgie)
- c. Innere Medizin
- d. Radiodiagnostik und Strahlenschutz
- e. Pharmakologie und Toxikologie

Erkrankungen von Herz, Kreislauf und Lunge VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Chirurgie
- b. Innere Medizin
- c. Pathologie

Erkrankungen des Magen-Darmtraktes und des Bewegungsapparates VO 7

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Chirurgie (inkl. Kinderchirurgie)
- b. Orthopädie u. Physiotherapie (inkl. Kinderorthopädie)
- c. Pathologie
- d. Innere Medizin
- e. Kinderheilkunde

Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich VO 6

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Augenheilkunde
- b. Kieferchirurgie
- c. Neurochirurgie
- d. HNO
- e. Pathologie
- f. Radioonkologie

Fieber- und Infektionskrankheiten VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Innere Medizin
- b. Kinderheilkunde

Erkrankungen des Immunsystems und der Hämatopoese VO 2

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Pathologie
- b. Innere Medizin
- c. Dermatologie u. Venerologie

Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane; Schwangerschaft VO 7

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Dermatologie u. Venerologie
- b. Innere Medizin
- c. Chirurgie (Urologie)
- d. Frauenheilkunde u. Geburtshilfe
- e. Pathologie

Erkrankungen des Nervensystem, der Psyche und Anfallsleiden VO 4

Das Pflichtfach umfasst Inhalte (Teilgebiete) aus folgenden medizinischen Disziplinen (medizinischen Fächern):

- a. Neurologie
- b. Psychiatrie
- c. Medizinische Psychologie

Medizinische Psychologie und Kommunikation UE 2

Physikalische Krankenuntersuchung und Basisdiagnostik UE 2

Medizinische Erstversorgung UE 2

Kieferchirurgisches Praktikum PR 2 Wo

Freie Wahlfächer

Nach Maßgabe des Lehrangebotes werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Arbeitsmedizin	SE 2
Medizinische Dokumentation und Informatik	SE 2
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SE 2
Anamnesegruppe	UE 2
Gruppenanalytische Selbsterfahrung	UE 2
alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin	VO/UE/SE

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

§ 12. Für die Anmeldung zu nachfolgenden Übungen und Vorlesungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teiles (§ 13 lit. a) müssen vor den Lehrveranstaltungen unter (§ 13 lit. b) und unter (§ 13 lit. c) positiv absolviert werden.
2. Physikalische Krankenuntersuchung und Basisdiagnostik – UE: positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfung Grundlagen der Medizinischen Diagnostik VO 8
3. Medizinische Erstversorgung – UE: positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfung Grundlagen der Medizinischen Diagnostik VO 8
4. Kieferchirurgisches Praktikum: positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfung Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich VO 6

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

§ 13. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

a) Vorklinischer Teil :

1. Anatomie
2. Biochemie
3. Histologie
4. Physiologie
5. Zahnmedizinisches Propädeutikum III

b) Allgemeine Grundlagen und systematischer Teil

6. Pathologie
7. Pharmakologie
8. Hygiene und Mikrobiologie

c) Allgemein klinischer Teil:

9. Sozialmedizin, Präventivmedizin und Epidemiologie
10. Hereditäre Erkrankungen und Humangenetik
11. Grundlagen der medizinischen Diagnostik
12. Erkrankungen von Herz, Kreislauf und Lunge
13. Erkrankungen des Magen-Darmtraktes und des Bewegungsapparates
14. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
15. Fieber- und Infektionskrankheiten
16. Erkrankungen des Immunsystems und der Hämatopoese
17. Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane; Schwangerschaft
18. Erkrankungen des Nervensystems, der Psyche und Anfallsleiden

Durchführung der zweiten Diplomprüfung

§ 14. (1) Die zweite Diplomprüfung ist in den im § 13 lit. a Z. 2 – 5 genannten Fächern in Form von schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Das in § 13 lit. a Z. 1 angeführte Prüfungsfach ist in Form einer mündlichen Fachprüfung abzuschließen

(2) Die in § 13 lit. a Z. 1 – 5 und in § 13 lit. b Z. 6 – 8 und in § 13 lit. c Z. 9 - 18 angeführten Prüfungsfächer sind jeweils in beliebiger Reihenfolge abzulegen.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zu den in § 13 lit. b Z. 6 – 8 angeführten Lehrveranstaltungsprüfungen ist die positive Beurteilung der unter § 13 lit. a Z. 1 – 5 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen. Voraussetzung für die Anmeldung zu den in § 13 lit. c Z. 9 – 18 angeführten Lehrveranstaltungsprüfungen ist die positive Beurteilung der unter § 13 lit. b Z. 6 – 8 genannten Lehrveranstaltungsprüfungen.

Abschluss des II. Studienabschnittes

§ 15 (1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung der Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

III. Studienabschnitt

Pflichtfächer des dritten Studienabschnittes

§ 16. Die dritte Diplomprüfung umfasst folgende Fächer im angeführten Stundenausmaß:
Pflichtfächer (insgesamt 80 Semesterstunden – SemStd) und 70 Wochen Praktikum:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene)

(insgesamt 18 SemStd. und 18 Wochen Praktikum)

Konservierende Zahnerhaltung I	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Konservierende Zahnerhaltung I	PR 2 Wo
Konservierende Zahnerhaltung II	VO 4
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Konservierende Zahnerhaltung II	PR 5 Wo
Praxishygiene	UE 1
Frontzahntrauma I	UE 1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE1
Konservierende Zahnerhaltung III	PR 9 Wo
Konservierende Schmerzbehandlung	PR 1 Wo
Konservierende Zahnerhaltung IV	PR 1 Wo

2. Zahnersatzkunde (insgesamt 26 SemStd und 34 Wochen Praktikum)

Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde I	VU 2
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde II	VU 1
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde III	VU 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1

Totalprothetik	UE 1
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 1
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Präzisions-Prothetik	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Implantatprothetik I	UE 1
Implantatprothetik II	UE 1
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo
Präzisions-Prothetik	PR 5 Wo
Funktionsanalyse	UE 1
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo

3. Parodontologie (insgesamt 7 SemStd und 4 Wochen Praktikum)

Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 2
Parodontologie I	UE 2
Parodontologie II	UE 2
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo

4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, zahnmedizinische Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
(insgesamt 11 SemStd und 13 Wochen Praktikum)

Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin	VO 1
Spezielle zahnärztliche Chirurgie	VO 1
Schmerzdiagnostik und zahnärztliche Anästhesie	UE 2
Extraktionslehre	UE 1
Spezielle zahnärztliche Chirurgie	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 5 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I	PR 3 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 3 Wo

5. Kieferorthopädie (insgesamt 11 SemStd und 1 Woche Praktikum)

Kieferorthopädie I	VO 2
Kieferorthopädie II	VO 2
Kieferorthopädie III	VO 1
Kieferorthopädie IV	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4

Kieferorthopädie II	UE 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
6. Kiefer- und Gesichtschirurgie (insgesamt 2 SemStd)	
Kieferchirurgie II	VO 2
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
8. Altern und Alterserkrankungen	VO 1
9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
10. Aspekte der Praxisgründung	VO 1
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1

(2) Freie Wahlfächer

Nach Maßgabe des Lehrangebotes werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Allgemeine Werkstoffkunde II	VO 1
Zahnformen und Kauflächengestaltung II	UE 1
Frontzahntrauma II	UE 1
Zahnfarbene Alternative in der Seitenzahnversorgung	UE 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	UE 1
Augmentative und implantologische Chirurgie	UE 1
Zahnärztliche Röntgendiagnostik II	UE 1
Implantatprothetik III	UE 1
Implantologie und prothetische Versorgung	UE 1
Orale Pathologie	UE 1
Adhäsivrestauration II	UE 1
Onkologie für Zahnmediziner/innen	SE 2
Schmerzen und Schmerzbehandlung	SE 2
Ausgewählte Kapitel der Zahnbehandlung von Kindern	SE 1
Weiterführende Techniken der Endodontie	SE 1
Professionelles Praxismanagement	SE 1
Defektprothetik + Epithetik	SE 1
Funktionsanalyse	SE 1
Regenerative Parodontalchirurgie und mukogingivale Chir.	SE 1
Klinische Aspekte der Okklusionskonzepte	SE 1
Zahntransplantationen	SE 1
Forensische Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	SE 1
Angewandte Biomechanik	SE 1
Naturheilverfahren in der Zahnheilkunde	SE 1
Mikrochirurgie im Kiefer-Gesichtsbereich	SE 1
Behandlung von Lippen-Kiefer-Gaumenspalten	SE 1
Kieferfrakturen und deren Behandlung	SE 1
Chirurgische Aspekte der Kiefergelenkserkrankung	SE 1
Funktionelle Rehabilitation von kieferchirurgischen Pat.	SE 1
alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin	VO/UE/SE,

Übungen des 3. Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Auf Grund der derzeitigen räumlichen Situation sind die Teilnehmerzahlen bei den Übungen und Praktika des 3. Studienabschnittes auf 12 Teilnehmer pro Semester limitiert.

Auswahlverfahren: Datum der letzten Prüfung des 2. Studienabschnittes. Bei Gleichstand von 2 Studierenden wird der Notendurchschnitt der Lehrveranstaltung im 2. Studienabschnitt und die Punktean-

zahl für das Propädeutikum III herangezogen. Studierende die auf Grund der Limitierung nicht in die Übungen bzw. Praktika aufgenommen wurden, können die Vorlesungen des dritten Studienabschnitts und die freien Wahlfächer absolvieren und werden im nächstfolgenden Semester berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind

§ 17. Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächsthöheren positiv beurteilt abzuschließen ist.

Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs eines Zahnarztes berechtigt ist, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in semesterweisen Themenblöcken gegliedert.

7. Semester

Konservierende Zahnerhaltung I	VO 4
Konservierende Zahnerhaltung II	VO 4
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE 5
Konservierende Zahnerhaltung I	PR 2 Wo
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE 2
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE 1
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU 2
Zahnformen und Kauflächengestaltung	UE 1
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE 1
Angewandte Labortechnik	UE 2
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU 1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV	UE 1
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO 1
Funktionsanalyse	UE 1
Schmerzdiagnostik und zahnärztliche Anästhesie	UE 2

8. Semester

Zahnärztliche Röntgendiagnostik I	VO 1
Praxishygiene	UE 1
Frontzahntrauma I	UE 1
Konservierende Zahnerhaltung III	PR 9 Wo
Parodontologie I	VO 1
Parodontologie II	VO 2
Parodontologie I	UE 2
Extraktionslehre	UE 1
Konservierende Zahnerhaltung II	PR 5 Wo
Spezielle zahnärztliche Chirurgie	VO 1

9. Semester

Kieferorthopädie I	VO 2
Konservierende Schmerzbehandlung	PR 1 Wo
Kieferchirurgie II	VO 2
Parodontologie II	UE 2
Zahnärztliche Chirurgie I	VO 1
Spezielle zahnärztliche Chirurgie	UE 2
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I	PR 5 Wo
Zahnärztliche Chirurgie I	PR 3 Wo

10. Semester

Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE 1
Totalprothetik	UE 1
Teil- und Modellgussprothetik	UE 1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Kronenkurs und Brücken	UE 1
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR 6 Wo
Gussfüllungen	UE 1
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde I	VU 2
Kieferorthopädie II	VO 2
Funktionsdiagnostik	UE 1
Funktionstherapie	UE 1
Parodontalbehandlung I	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	VO 1

11. Semester

Kieferorthopädie III	VO 1
Kieferorthopädie I	UE 4
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde II	VU 1
Präzisions-Prothetik	UE 1
Präzisions-Prothetik	PR 5 Wo
Adhäsivprothetik	UE 1
Adhäsivprothetik	PR 1 Wo
Adhäsivrestauration I	UE 1
Adhäsivrestauration I	PR 1 Wo
Prothetische Ambulanz I	UE 1
Prothetische Ambulanz I	PR 3 Wo
Restaurative Zahnheilkunde	PR 6 Wo
Implantatprothetik I	UE 1
Zahnärztliche Chirurgie III	VO 1
Orale Medizin	VO 1
Konservierende Zahnerhaltung IV	PR 1 Wo

12. Semester

Kieferorthopädie IV	VO 1
Kieferorthopädie II	UE 1
Restaurative Zahnheilkunde und Zahnersatzkunde III	VU1
Altern und Alterserkrankungen	VO 1
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO 1
Aspekte der Praxisgründung	VO 1
Kieferorthopädie	PR 1 Wo
Implantatprothetik II	UE 1
Prothetische Ambulanz II	PR 1 Wo
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR 5 Wo
Parodontalbehandlung II	PR 2 Wo
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II	PR 2 Wo
Zahnärztliche Chirurgie II	PR 3 Wo

Diplomarbeit

§ 18. Die Studierenden haben eine schriftliche Diplomarbeit abzufassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung

§ 19. Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Durchführung der dritten Diplomprüfung

§ 20. (1) In den in § 19 Z. 1 bis 5 angeführten Prüfungsfächern ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen.

(2) In den in § 19 Z. 6 – 10 angeführten Prüfungsfächern sind nach Wahl der Studierenden schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(3) Die in § 19 Z. 11 genannte Lehrveranstaltung ist eine Übung, deren Erfolg gemäß § 5 Abs. 3 zu beurteilen.

(4) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung setzt sich aus jeweils fünf Fachvertretern/innen der unter § 19 Z. 1 bis 5 angeführten Fachgebiete zusammen.

(5) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung des dritten Studienabschnittes ist die positive Beurteilung aller Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika des dritten Studienabschnittes.

(6) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung des dritten Studienabschnittes ist die positiv beurteilte Diplomarbeit.

Abschluss der dritten Diplomprüfung

§ 21. Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

Inkrafttreten

§ 22. (1) Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Das Diplomstudium der Zahnmedizin wird aufbauend, beginnend mit dem Wintersemester 1998/99 als erstem Semester eingerichtet.

StPI-ZahnMed 1998

Anlage 1:

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen der zahnmedizinischen Studienrichtung an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz

Die Studierenden der Medizinischen Studienrichtungen an der Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen medizinischer Studienrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patienten/Patientinnen zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe des Patienten/innen angepaßten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit dem Patienten/innen in seinem/ihrer psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mitzubedenken

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

StPI-ZahnMed 1998

Anlage 2:

Auswahlverfahren und Aufnahmekriterien für die Zulassung zur Lehrveranstaltung Zahnmedizinisches Propädeutikum III mit beschränkter Zahl an Ausbildungsplätzen

Modell des Auswahlverfahrens:

- Die intellektuellen und manuellen Fähigkeiten sowie die soziale Kompetenz werden im Verhältnis 5 : 3 : 2 berücksichtigt.
- Das Auswahlverfahren findet am Ende des ersten Studienjahres statt.
- Das Propädeutikum III hat eine maximale Kapazität von 30 Plätzen pro Jahr. Voraussetzung zur Zulassung ist die positive Absolvierung aller unten angeführten Lehrveranstaltungen.
- Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.
- Ab dem Studienjahr 1999/2000 wird eine Regelung zur Berücksichtigung der Wartezeit eingeführt.

Prüfungen des ersten und zweiten Semesters

Berücksichtigung des Stoffumfanges der einzelnen Fachprüfungen nach der Formel:
 (5 Punkte - Prüfungsnote) x Stundenanzahl = erreichte Punkteanzahl

1. Punktbewertung der kognitiven Fähigkeiten aus den Ergebnissen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus nachfolgenden Fächern (kognitive Fähigkeiten):

1. Semester	Std.	max.Pkt.	2. Semester	Std.	max.Pkt.	gesamt
Anatomie	2	8	Anatomie	0	0	8
Med. Biologie	3	12	Med. Biologie	0	0	12
Med. Chemie	4	16	Med. Chemie	0	0	16
Med. Physik	2	8	Med. Physik	0	0	8
Med. Psychologie	1	4	Histologie	2	8	
Krankenpflege	1	4	Physiologie	3	12	
Propädeutikum I	2	8				
Erste Hilfe	1	4	Maximal erreichte Punkteanzahl	84		

2. Punktbewertung der manuellen Fertigkeiten aus der Beurteilung des Zahnmedizinischen Propädeutikums II (UE):

Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen	50
Mit gutem Erfolg teilgenommen	40
Mit befriedigendem Erfolg teilgenommen	30
Mit ausreichendem Erfolg teilgenommen	20

3. Punktbewertung aus Zusatzkriterien (soziale Kompetenz und karitative Tätigkeiten):

Nachweis sozialer Kompetenz in Form einer Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen: Bewertung der Tätigkeit mittels eines durch die Studienkommission zu beschließenden Formblattes; maximale Punkteanzahl erreichbar bei nachgewiesener regelmäßiger Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 6 Stunden pro Woche während des ersten Studienjahres (pro Semester 15 Wochen) (oder alternativ in den Ferien); aliquote Punktbewertung geringerer Stundenanzahl.	34
---	----

Taxative Aufzählung der gemeinnützigen Organisationen:

Rotes Kreuz: Gesundheits- und soziale Dienste, Malteser-Rettungsdienst und andere Rettungsorganisationen, Hospizbewegung: Verein für Sterbebegleitung und Lebensbeistand, Caritas: Flüchtlingsbetreuung, Sozialdienste für Obdachlose, AIDS-Hilfe: Beratung und Betreuung von HIV-Positiven, Lebenshilfe: Förderung geistig behinderter Mitbürger, Hilfswerk: Hauskrankenpflege, Alten- und Heimhilfe, Volkshilfe: mobile soziale Hilfen, Katastrophenhilfe, MOSAIK: Betreuung, Förderung und Beratung behinderter Menschen.

Verein Sozial- und Begegnungszentren – SBZ, ISIS (Information, Service, Integration, Schulung für Blinde und Sehbehinderte) Geriatisches Gesundheitszentrum Graz.

Druck und Verlag der Zentralen Verwaltung der Karl-Franzens-Universität Graz ~~E-N-T-W-U-R-F~~ (Stand
2-5-2001)